

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Regionalplan Südwestthüringen

In der öffentlichen Anhörung zum geplanten Windpark bei Beinerstadt am 3. März 2022 in der Sitzung des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags wurde seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft geäußert, dass das im Regionalplanentwurf vom Jahr 2018 nicht mehr gelistete Windvorranggebiet bei Beinerstadt nach Überarbeitung des Entwurfs wieder vorgesehen sein könnte. Rechtskräftig ist aktuell der Regionalplan aus dem Jahr 2012.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3055** vom 7. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. März 2021 beantwortet:

1. Welche genauen Gründe lagen vor, dass das Windvorranggebiet bei Beinerstadt im Entwurf des Regionalplans aus dem Jahr 2018 nicht mehr vorgesehen war, wie unterscheiden sie sich von den entsprechenden Parametern des rechtskräftigen Regionalplans aus dem Jahr 2012 und welche Gründe liegen seit wann vor oder müssten theoretisch vorliegen, damit das Windvorranggebiet bei Beinerstadt nach Überarbeitung des Regionalplanentwurfs aus dem Jahr 2018 wieder vorgesehen werden könnte?

Antwort:

Das Vorranggebiet Windenergie Beinerstädter Höhe wurde aus folgenden Gründen nicht in den Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 27. November 2018) übernommen:

- Fehlende Windhöufigkeit auf der Grundlage des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017) und der GEO-NET-Studie "Windpotentialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen" vom 5. Dezember 2016
- Der im Regionalplanentwurf 2018 gegenüber dem Regionalplan 2011/2012 neu in Ansatz gebrachte Siedlungsabstand von 1.000 Meter reduziert die Fläche des Vorranggebiets Beinerstadt so stark, dass es seitens des Plangebers im Sinne der Konzentrationsflächenplanung nicht mehr als Vorranggebiet Windenergie favorisiert wurde.
- Der 5-Kilometer-Mindestabstand zum Vorranggebiet Galgenhöf/St.Bernhard wird unterschritten. Der 5-Kilometer-Mindestabstand dient unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen dem vorsorglichen Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raums mit Windenergieanlagen sowie dem Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich sichtbare, geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen. Das Vorranggebiet Galgenhöf/St.Bernhard wurde zwar nicht erneut in den Regionalplanentwurf 2018 aufgenommen, es prägt aber durch die bereits bestehenden vier Windenergieanlagen das Landschaftsbild.

Gründe für eine Wiederaufnahme des Vorranggebiets Beinerstädter Höhe in einen neuen Regionalplan-Entwurf könnten sein, dass im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 gegenüber dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 die Standortgüte als Schwellenwert für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen von 70 Prozent auf 60 Prozent herabgesetzt wurde. Außerdem wird die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen den 5-Kilometer-Mindestabstand voraussichtlich nicht erneut als Planungsleitlinie in den Entwurf des Regionalplans aufnehmen können, da ansonsten der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft und dem Einprozentflächenziel des Thüringer Klimagesetzes nicht genügt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Kriterien (Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Abstände der Vorranggebiete zueinander) um planerische Entscheidungen handelt, die Gegenstand einer Abwägung sind. Eine Vorwegnahme dieser planerischen Abwägung und sichere Aussage, ob das Gebiet im nächsten Planentwurf enthalten sein wird, ist nicht möglich.

2. Aufgrund welcher Parameter wurde das Windvorranggebiet im rechtskräftigen Regionalplan vorgesehen?

Antwort:

Voraussetzung für die Ausweisung des Vorranggebiets Beinerstädter Höhe im Regionalplan 2011/2012 war eine Windleistungsdichte von mindestens 185 Watt pro Quadratmeter in 100 Meter über Grund und ein Siedlungsabstand von mindestens 750 Meter. Des Weiteren durften die im Regionalplan genannten Ausschlusskriterien (zum Beispiel Schutzgebiet aus dem Bereich Naturschutz, Natura-2000-Gebiete, Wald) nicht betroffen sein oder restriktive Kriterien (zum Beispiel Vogel-, Denkmalschutz, Freizeit und Erholung) der Windenergienutzung nicht entgegenstehen (siehe Regionalplan 2011/2012, Begründung Ziel 3-6).

3. Welche Rolle spielt der Parameter Windhöffigkeit für diese Fragen und was hat sich an diesem Parameter in den Jahren seit 2012 geändert? Wann fanden seit dem Jahr 2012 entsprechende Messungen durch wen statt?

Antwort:

Die Windhöffigkeit war und ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Regionalplan. In der planerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Vorranggebiete Windenergie tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, das heißt, dass das festgelegte Gebiet windhöffig genug ist beziehungsweise ein ausreichender Windenergieertrag für die wirtschaftliche Betreuung der Windenergieanlagen gewährleistet ist (Begründung zu Vorgabe 5.2.13 LEP Thüringen 2025).

Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ist die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium die definierte Standortgüte mit den dort ebenfalls festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen. Die Folgen aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten sowie die Modellierung des Windpotenzials waren Gegenstand einer Studie (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: "Windpotentialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen" vom 5. Dezember 2016), die die vier Regionalen Planungsgemeinschaften gemeinsamen in Auftrag gegeben hatten. Die Ergebnisse der Studie dienten als Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Entwurf des Regionalplans (2018). Windmessungen zur Feststellung der Windhöffigkeit in den geplanten Vorranggebieten fanden seitens des Plangebers nicht statt.

4. Welche maximalen und minimalen Windgeschwindigkeiten liegen im genannten Windvorranggebiet nach Kenntnis der Landesregierung vor und ab welchen Geschwindigkeiten wäre der Windpark wirtschaftlich?

Antwort:

In der oben genannte Studie der GEO-NET Umweltconsulting GmbH wurde die mittlere Windgeschwindigkeit für verschiedene Höhen über Grund ermittelt.

Die ausgehend vom Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 aktualisierte mittlere Windgeschwindigkeit in 160 Meter über Grund (als Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie), bei der ein Windpark als wirtschaftlich anzunehmen wäre, liegt bei 5,82 Meter pro Sekunde. Im Vorranggebiet Beinerstädter Höhe liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei 5,80 Meter pro Sekunde.

5. Wenn der Parameter Windhöffigkeit keine Veränderung in den Jahren seit dem Jahr 2012 respektive 2018 erfahren hat, welche anderen Parameter sprechen/sprächen für eine Wiederausweisung als Windvorranggebiet?

Antwort:

Mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 bezüglich der definierten Standortgüte ist die Windhöffigkeit im Vorranggebiet Beinerstädter Höhe ausreichend für eine wirtschaftliche Windenergienutzung. Des Weiteren spricht die Lage des Vorranggebiets im Offenland für eine erneute Ausweisung im Regionalplan Südwestthüringen.

6. Welche Rolle spielt die Änderung des Thüringer Waldgesetzes für die Überarbeitung des Regionalplandesigns Südwestthüringen und für die anderen Thüringer Regionalplanregionen?

Antwort:

Die Änderung des Thüringer Waldgesetzes und das darin enthaltene Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald hat erhebliche Auswirkungen auf die Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen. Mit der in Rede stehenden Änderung des Thüringer Waldgesetzes wird Wald zu einem sogenannten harten Tabukriterium. Wald kommt damit für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in allen Planungsregionen nicht mehr in Frage. Grundsätzlich gilt: Je höher der Waldanteil an der Regionsfläche, desto höher die Betroffenheit. Zur konkreten Betroffenheit der Planungsregionen wird im Übrigen auf die Beantwortung der Kleine Anfrage 4075 (Drucksache 6/7800) und 7/2008 (Drucksache 7/3641) verwiesen.

7. Welche Rolle spielen die Pläne der Bundesregierung und der Landesregierung für den Regionalplan Südwestthüringen und die anderen Regionalplanregionen, das Ausbauziel für Windkraft in Thüringen auf zwei Prozent der Landesfläche zu erhöhen und wie werden sich die Pläne konkret auswirken?

Antwort:

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (Teilfortschreibung) vom 18. Januar 2022 sollen auch die Festlegungen im Abschnitt 5.2 Energie an den Fortgang der Energiewende und die weiteren erforderlichen Anstrengungen zu deren Gelingen angepasst werden. Dabei soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch einen stärkeren Fokus auf erneuerbare Energieträger Rechnung getragen werden. Eine Regionalisierung des Einprozentflächenziels des Thüringer Klimagesetzes für die Windenergienutzung ist vorgesehen.

Konkrete Pläne der Landesregierung, das Ausbauziel auf zwei Prozent der Landesfläche zu erhöhen, liegen derzeit nicht vor. Die Regionalen Planungsgemeinschaften wurden durch das Thüringen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft allerdings angewiesen, das voraussichtliche Zweiprozentflächenziel des Bundes im Prozess der Regionalplanänderung bereits vorsorglich zu berücksichtigen. Mit einem anvisierten Wind-an-Land-Gesetz des Bundes wird dieses Flächenziel voraussichtlich schon Mitte 2022 rechtlich verbindlich werden. Damit würde es auch im Zuge der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen berücksichtigt werden müssen.

8. Welche Bedingungen müssen vorliegen, damit das Landesverwaltungsamt als zuständige Raumordnungsbehörde eine (befristete) Untersagung eines Genehmigungsverfahrens für geplante Windkraftanlagen beziehungsweise eine (befristete) Untersagung zur Sicherung eines in Überarbeitung befindlichen Regionalplans aussprechen kann und wann ist dies seit dem Jahr 2000 in Thüringen geschehen?

Antwort:

Gemäß § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 9 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) kann das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidungen über deren Zulässigkeit befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 2 ROG vorliegen, bei deren Erfüllung der Behörde ein Untersagungsersuchen eröffnet wird, stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung für ein konkret beantragtes Vorhaben dar.

In Bezug auf den Regionalplanentwurf Südwestthüringen von 2018 kommt eine befristete Untersagungsverfügung in Bezug auf das vorgesehene Ziel 3-4 (Vorranggebiete Windenergie) nicht in Betracht. Mit der erfolgten Änderung des Thüringer Waldgesetzes ist eine Nutzungsartenänderung von Wald für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Da das für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in Südwestthüringen zugrundeliegende gesamtäumliche Konzept in erheblichem Umfang Vorranggebiete im Wald beinhaltet, muss es grundsätzlich überarbeitet werden. Damit stellt das vorgesehene Ziel 3-4 (Vorranggebiete Windenergie) des Regionalplanentwurfs Südwestthüringen von 2018 keine über die befristete Untersagung zu sichernde Planung dar.

Von der oberen Landesplanungsbehörde wurden bisher 43 befristete Untersagungen ausgesprochen, schwerpunktmäßig für Vorhaben in den Planungsregionen Ost- und Mittelthüringen im Zeitraum der Aufstellung der jeweiligen Sachlichen Teilpläne Windenergie (2016 bis 2020).

9. Wann liegt der überarbeitete Regionalplan Südwestthüringen nach Kenntnis der Landesregierung vor?

Antwort:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beabsichtigt, den überarbeiteten, zweiten Entwurf des Regionalplans in der Sitzung der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen am 7. Dezember 2022 zu beschließen. Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren soll Anfang 2023 beginnen.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär